

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport

Vom 12. Januar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Sport vom 26. November 2021 (GBl. S. 973), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Funktionspersonal“ das Wort „und“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ und die Wörter „, in begründeten Fällen ist eine medizinische Maske zulässig“ durch die Wörter „; § 3 Absatz 2 CoronaVO bleibt unberührt“ ersetzt.
 - b) Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einschränkungen“ die Wörter „und nach Maßgabe des § 4 Absatz 1a CoronaVO“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 letzter Halbsatz wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
 - c) Absatz 2a Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„In den Alarmstufen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit Satz 2 CoronaVO ist der Zutritt und die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportstätten nur immunisierten Personen gestattet. In der

Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 CoronaVO benötigen Personen, die nicht zu den in § 4 Absatz 1a CoronaVO genannten Personengruppen zählen, für den Zutritt und die Sportausübung in geschlossenen Räumen zusätzlich einen im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 3 CoronaVO aktuellen Antigen- oder PCR-Testnachweis.“

d) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für nicht immunisierte Arbeitgeber und Beschäftigte, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, gelten die Zutrittsregelungen, Nachweis- und Kontrollpflichten nach § 28b Absätze 1 und 3 IfSG. Unbeschadet ihres Beschäftigungsumfangs ist in allen Stufen ein im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 3 CoronaVO aktueller Antigen-Schnelltest ausreichend; dies gilt auch für nicht-immunisierte Selbstständige.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 2022

Kultusministerium

Sozialministerium

Schopper

Lucha